

DER BUNDESMINISTER
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

II-1215 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

GZ. 700.35/89-III.6a/91

Wien, am 14. III 1991

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten
zum NR Schuster, Dkfm. Mühlbacher, Freund
und Kollegen betreffend einen Brand im
Kernkraftwerk Bohunice/CSFR (Nr. 379/J-NR/91)

373 IAB

1991-03-18

ZU 379 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1017 WIEN

Die Abgeordneten zum NR SCHUSTER, Dkfm. MÜHLBACHER, Freund und
Kollegen haben am 30. Jänner 1991 unter der Nummer 379/J-NR/1991 an mich
eine

s c h r i f t l i c h e A n f r a g e

betreffend einen Brand im Kernkraftwerk Bohunice/CSFR gerichtet, welche
folgenden Wortlaut hat:

1. Sind Sie von den Behörden der CSFR über den Brand im Kernkraftwerk
Bohunice informiert worden?
2. Wenn ja, wann?
3. Sind nach Ihrer Auffassung die Voraussetzungen für eine Information
gem. Art. 2 Abs. 2 des Abkommens gegeben gewesen?
4. Welche Maßnahmen werden Sie setzen, um auf die Einhaltung dieser
Informationspflicht der CSFR für die Zukunft hinzuwirken?

Ich beehre mich, die Anfrage wie folgt zu beantworten:

zu 1.:

Informationen über ein "Ereignis, das geeignet ist, bei der Bevölkerung einer Vertragspartei Besorgnisse zu erwecken" im Sinne des Artikels 2, Absatz 2 des österreichisch-tschechoslowakischen Abkommens zur Regelung von Fragen gemeinsamen Interesses im Zusammenhang mit der nuklearen Sicherheit und dem Strahlenschutz, BGBl. Nr. 565/90, sind an die Kontaktstelle, das ist die Bundeswarnzentrale im Bundesministerium für Inneres, zu richten. Diese ist im vorliegenden Fall informiert worden.

zu 2.:

Die Verständigung ist am 16. Jänner um 16.20 Uhr bei der Bundeswarnzentrale eingelangt, also fast genau 24 Stunden nach dem Ereignis.

zu 3.:

Die Voraussetzungen für eine Information gemäß Artikel 2 Absatz 2 des Abkommens waren gegeben. Aufgrund der Vorgeschichte des Abkommens hat jedoch Unsicherheit darüber bestanden, ob die zur Information verpflichtete Vertragspartei diese Verständigung aus eigenem oder auf Anfrage vorzunehmen habe. Ursprünglich war man davon ausgegangen, daß Artikel 2 Absatz 2 lediglich eine Auskunftspflicht schafft.

zu 4.:

Zur Klarstellung, daß Artikel 2 Absatz 2 des Abkommens nicht nur eine Auskunfts- sondern auch eine Meldepflicht enthält, wurde am 1. März im Rahmen einer Expertentagung nach Artikel 7 Absatz 1 des Abkommens ein Verwaltungsübereinkommen entworfen. Dieses soll folgendes bestimmen:

1. Gegenstand der gegenseitigen Information gemäß dem erwähnten Artikel des Abkommens sind Ereignisse in Kernanlagen, die nach der

- 3 -

internationalen Skala der IAE0 für die Klassifikation von nuklearen Ereignissen (INES) in die Stufe 2 oder eine höhere Stufe fallen. Vorläufige Informationen über diese Ereignisse werden der anderen Vertragspartei unverzüglich, aber spätestens innerhalb von 24 Stunden übermittelt.

2. Weiters werden im Rahmen dieses Artikels des Abkommens Informationen über bedeutende vorhersehbare oder unvorhergesehene Ereignisse in der näheren Umgebung von Kernanlagen übermittelt, wie z.B. Brand, Erdbeben, große Alarmübungen, große Abbrucharbeiten und ähnliche Vorkommnisse, die Befürchtungen auslösen oder mißdeutet werden könnten.
3. Für den Fall, daß eine Vertragspartei eine Information über ein Ereignis besitzt, das ihr im Rahmen des Artikels nicht gemeldet wurde, ist sie berechtigt, Aufklärung über dieses Ereignis im Wege der Kontaktstelle zu verlangen.

Der Abschluß des Verwaltungsübereinkommens wird nach der beiderseitigen Einholung der Genehmigung durch die jeweils verantwortlichen innerstaatlichen Stellen und nach der Klärung von Formfragen (Notenwechsel auf Minister- oder auf diplomatischer Ebene) erfolgen.

Der Bundesminister für
auswärtige Angelegenheiten

